

Hausordnung – Wellnessbereich

1. Personen unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zum Wellnessbereich.
2. Die gesamte Saunalandschaft ist ein Nacktbereich. Die Nutzung darf nur unbedeckt erfolgen. Ausnahme ist der Gastrobereich und die Terrasse. Hier darf gerne ein Tuch getragen werden. Badeschuhe sind obligatorisch im gesamten Wellnessbereich.
3. Vor der Benützung der Tauchbecken, nach dem Schwitzen im Dampfbad sowie in der Sauna ist das Duschen obligatorisch.
4. In den Saunen muss ein ausreichend grosses Sauna-/Badetuch als Unterlage zur Vermeidung von Verunreinigungen der Bänke und Liegen verwendet werden. Aus hygienischen Gründen muss der ganze Körper, inkl. Füsse auf dem Sauna-/Badetuch sein.
5. Nach der Benützung des Dampfbads ist der Sitzplatz zu reinigen.
6. Die Saunalandschaft ist eine Ruhe- und Erholungszone. Deshalb ist korrektes Verhalten der Gäste unabdingbar, insbesondere ist Ruhe einzuhalten. Bitte respektieren Sie die Saunalandschaft als Ruhe-, Erholungs- und Nacktbereich.
7. Aufgüsse werden ausschliesslich durch das Wellness Personal durchgeführt. Den Aufgüssen dürfen keine privaten Duftstoffe beigegeben werden.
8. Im Bäder- und Wellnessbereich ist das Filmen und Fotografieren nicht erlaubt. Ausnahmen werden von der Geschäftsführung bewilligt.
9. Saunagäste, die andere Gäste belästigen, werden vom Bademeister verwahrt und von der Anlage verwiesen.
10. Das Konsumieren von mitgebrachten Lebensmitteln ist im gesamten Wellnessbereich untersagt.
11. Das Essen von Speisen im Bade- und Saunabereich ist untersagt. Bitte nutzen Sie dafür die Ruheräume und die Terrasse.
12. Badegäste, die sich ohne gültigen Eintritt auf der Anlage befinden, haben zur Eintrittsgebühr eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.00 zu bezahlen.
13. Wir bitten Sie, die Hefte und Zeitschriften nicht mit nach Hause zu nehmen. Sie sind Eigentum des IGP Sportparks.
14. Schliessfächer, welche für ein Depot von 2.- zur Verfügung stehen, werden jeweils nach der Schliessung des Bades geleert. Das Deponieren persönlicher Gegenstände über mehrere Tage ist strengstens untersagt. Bei einem Schlüsselverlust wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 erhoben.
15. Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
16. Aus Sicherheitsgründen empfehlen wir, jeglichen Schmuck abzulegen.
17. Anweisungen des Personals sind strikte zu befolgen.

Verstösse gegen die Hausordnung können zum Verweis aus dem Sportpark Bergholz führen. Die Geschäftsführung behält sich zudem polizeiliche Anzeigen und Hausverbote vor.